



Ausschreibung – BN-2022-6317

## Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Recycling-Büropapier für die Verwaltung und Schulen der Stadt Bonn

Allgemeine Vorbemerkung und Leistungsbeschreibung

# 1 Einleitung und Vorbemerkung

Im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung vergibt die Bundesstadt Bonn den Auftrag zur Beschaffung des halbjährlichen Bedarfs an Recycling-Büropapier für alle städtischen Dienststellen (ca. 7.400 Mitarbeitende). Die angegebenen voraussichtlichen Abnahmemengen basieren auf sorgfältigen Schätzungen anhand der Erfahrungen und der tatsächlichen Abrufmengen der Vorjahre. Auf die Abnahme der geschätzten Beschaffungsmengen bzw. einen Mindestumsatz erwirbt der Bieter keinen Anspruch. Über- bzw. Unterschreitungen dieser Mengen bleiben ohne Einfluss auf die Preise und die Abschlussdauer des Vertrages. Preissteigerungen innerhalb des Vertragszeitraums sind nicht zulässig.

## 2 Vertragszeitraum

Der Rahmenvertrag wird auf die Dauer von sechs Monaten geschlossen. Bei planmäßigem Verlauf beginnt der Leistungszeitraum am 15.02.2023 und endet am 14.08.2023. Die Vertragsbeendigung erfordert keine explizite Kündigung, sondern endet automatisch mit Ablauf des 14.08.2023

## 3 Leistungsbeschreibung

- 3.1 Zur Ausschreibung gelangt nur 100% Recycling-Papier (s. Leistungsverzeichnis), welches auf Kopier-/Drucksysteme der Firmen TA und RICOH sowie auf Arbeitsplatzdruckern (Laserdruckern) von HP und Canon gem. DIN EN 12281 lauffähig ist. Als Referenz gilt das Papier der Firma *Steinbeis* oder der Firma *Hainsberg*. Angebote zu gleichwertigen Papiersorten werden gewertet, wenn die Lauffähigkeit auf o.g. Geräten gegeben ist. Zur Feststellung der Lauffähigkeit ist auf Anforderung Musterpapier in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt kostenfrei an den Bestimmungsort (frei Verwendungsstelle) sofort nach Auftragserteilung in Mengen ab 1/4 bis 15 Paletten. Die Liefermengen für die Bonner Schulen sind bestellerabhängig, hier könnten u.U. auch Mengen ab einem Karton abgerufen werden. Die Liefermengen für die Verwaltung sind an verschiedene Standorte innerhalb des Bonner Stadtgebietes nach Rücksprache mit dem Auftraggeber mittels Hebebühne und Hubwagen zu liefern. Bei Anlieferungen in das Stadthaus, auf unterschiedliche Etagen, ist eine max. Durchfahrtshöhe der Lieferantendurchfahrt von 3,50 m zu beachten. Die Lieferung muss innerhalb von fünf Werktagen nach Abruf durch den Auftraggeber erfolgen. Die Abgabe des Angebots beinhaltet, dass der Auftragnehmer, falls erforderlich, von den örtlichen Verhältnissen und sonstigen Gegebenheiten der Verwendungsstelle (insb. im Hinblick auf die Anlieferung) ausreichend Kenntnis hat und dass die sich daraus evtl. ergebenden Schwierigkeiten in den Einheitspreisen berücksichtigt sind. Mehrkosten aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse können später nicht preisregulierend geltend gemacht werden.

- 3.3 Die angebotenen Büropapiere müssen den Umweltkriterien des **Blauen Engels** (Kriterien siehe [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) bzw. [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)) **oder vergleichbar (gleichwertig) entsprechen**. Die Nachweise können ebenso durch die Vorlage jedes anderen geeigneten Beweismittels, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte einer anerkannten Stelle (z.B. Eich- und Prüflaboratorien oder Inspektions- und Zertifizierungsstellen) erfolgen; diese Nachweise müssen zum Inhalt haben, dass alle zur Erlangung des genannten Zertifikats, Siegels, Labels, Umweltzeichens gestellten Anforderungen erfüllt werden. Eine Eigenerklärung des Bieters ist nicht ausreichend.
- 3.4 **Verpackung: Ries zu 500 Blatt** in haltbares Packpapier mit Klimabeschichtung eingeschlagen. Fünf Riese in einem stabilen Karton und zu Paletteneinheiten zusammengefasst. (Aus Umweltaspekten wird eine Palettenverpackung mit Palettendeckel und Umreifungsband bevorzugt). **Beachten Sie, dass die Preise im Leistungsverzeichnis je 1.000 Blatt anzugeben sind.**
- 3.5 **Die Zahlung erfolgt nach Lieferung der jeweiligen abgerufenen Menge. Preissteigerungen innerhalb der Vertragslaufzeit sind nicht möglich.**
- 3.6 Dem Auftraggeber ist auf Abruf eine Übersicht der Warenlieferungen nach Datum, Sorte, Menge und Lieferort (Dienststelle) zur Verfügung zu stellen.

## 4 Angebotswertung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot in Bezug auf den Preis.

## 5 Rechnungsstellung und Vertragsgestaltung

Die Kommunen in Deutschland sind gemäß § 11 Abs. 2 der E-Rechnungs-Verordnung als subzentrale öffentliche Auftraggeber verpflichtet, elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) zu empfangen und verarbeiten zu können. Grundlage hierfür ist die EU-Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und die dazugehörigen Gesetze und Verordnungen. Um dieser Verpflichtung für die Bundesstadt Bonn nachzukommen, wurde auf einen durchgängig elektronischen Weiterverarbeitungsprozess für kreditorische Rechnungen umgestellt.

Alle Rechnungen sind daher elektronisch an eine vom Auftraggeber definierte E-Mail zu richten. Die Rechnungen müssen weiterhin eine Mittelbindungsnummer aufweisen, damit das System die Rechnungen als solche erkennt und automatisiert weiterleitet. Rechnungen, die keine Mittelbindungsnummer enthalten, werden abgelehnt und dem Auftragnehmer zurückversandt. Sowohl E-Mail-Adresse als auch Mittelbindungsnummer, werden dem bezuschlagten Unternehmen mit Auftragserteilung übermittelt.

## 6 Kündigung

Aus wichtigem Grund kann das Vertragsverhältnis fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer der Vertragsparteien wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllt oder dagegen verstößt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Insbesondere ist die Bundesstadt Bonn dazu berechtigt das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn:

- Verpflichtungen nicht erfüllt werden und trotz schriftlicher Abmahnung keine Abhilfe durch den Auftragnehmer erfolgt ist,
- für die Bundesstadt Bonn die Fortsetzung des Vertragsverhältnis nicht zumutbar ist.

Schadensersatzansprüche bei erfolgter fristloser Kündigung oder Rücktritt sind ausgeschlossen.